

# GR\_GERICHTE SK2 2021 39 vom 19. Oktober 2022

GR Gerichte, 2022-10-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2\\_2021\\_39](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2021_39)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2021 39 du 19 octobre 2022

IT: GR\_GERICHTE SK2 2021 39 del 19 ottobre 2022

## Regeste

sexuelle Handlungen mit Kindern gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB etc. | Beschwerde gegen StA, Übrige Fälle

## Erwägungen

### E. 1

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 22 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO; BR 350.100) kann gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft beim Kantonsgericht von Graubünden Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen nach Mitteilung der Verfügung schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Vorliegend ging die angefochtene Verfügung am 14. Mai 2021 dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zu (act. E.2). Die Beschwerde erfolgte am 25. Mai 2021 (act. A.1) und damit – unter Berücksichtigung des Fristenlaufs an Feiertagen (Art. 90 Abs. 1 StPO) – fristgerecht.

### E. 4

/ 13 2. Die Beschwerdeführerin erklärt in ihrer Eingabe vom 15. Juni 2021 die Beschwerdeschrift vom 25. Mai 2021 samt Beilagen zu einem integrierenden Bestandteil. Dazu ist festzustellen, dass die Beschwerde vom 25. Mai 2021 gegen zwei in separaten Verfahren mit unterschiedlicher Verfahrensleitung ergangene Verfügungen der Staatsanwaltschaft gerichtet war, die voneinander abweichende Anordnungen beinhalteten, sich an ungleiche Parteien richteten und verschiedene Straftatbestände betrafen. Aus diesem Grund forderte der Vorsitzende der II. Strafkammer des Kantonsgerichts die Beschwerdeführerin am 28. Mai 2021 auf, gegen die beiden angefochtenen Verfügungen je eine separate Beschwerde einzureichen, wobei materielle Ergänzungen nicht statthaft seien (act. D.1). Dieser Aufforderung ist die Beschwerdeführerin für vorliegendes Verfahren mit ihrer Eingabe vom 15. Juni 2021 nachgekommen. Würde nun die Beschwerdeschrift vom 25. Mai 2021 der Intention der Beschwerdeführerin entsprechend als integrierender Bestandteil der Eingabe vom 15. Juni 2021 betrachtet, so käme dies einer Umgehung der Verfügung des Vorsitzenden der II. Strafkammer des Kantonsgerichts vom 28. Mai 2021 gleich. Das geht nicht an. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, die Eingabe vom 25. Mai 2021 aufzuschlüsseln und die verschiedenen Argumente den verschiedenen angefochtenen Verfügungen der Staatsanwaltschaft zuzuweisen beziehungsweise zu mutmassen, welche Argumente die Beschwerdeführerin gegen welche Verfügung vorbringen möchte. Es war vielmehr Sache der Beschwerdeführerin, für jede der angefochtenen Verfügungen genau anzugeben, welche Punkte sie anfiicht, aus welchen Gründen ein anderer Entscheid getroffen werden sollte und welche Beweise sie anruft (vgl. Art. 385 Abs. 1 StPO). Aufgabe der Beschwerdeführerin war es folglich, sämtliche in der Beschwerdeschrift vom 25. Mai 2021 enthaltenen Argumente gegen die

Ablehnung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen den Beschwerdegegner in einer eigenen Rechtsschrift dem Gericht vorzulegen. Abzustellen ist daher auf die Eingabe vom 15. Juni 2021; einzig für die Fristwahrung ist die Beschwerde vom 25. Mai 2021 massgebend. 3. Fraglich ist, ob die Beschwerdeführerin gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur vorliegenden Beschwerde legitimiert ist. 3.1. Gemäss Rechtsprechung hat ein Beschwerdeführer in seiner Rechtsmittel- eingabe darzulegen, inwieweit er sich zur Beschwerde legitimiert erachtet, sofern die Legitimationsvoraussetzungen nicht ohne Weiteres ersichtlich sind (vgl. BGer 1B\_55/2021 v. 25.08.2021 E. 4.1 mit Hinweisen, BGer 1B\_339/2016 v. 17.11.2016 E. 2.1; KGer GR SK2 19 33 v. 24.09.2019 E. 2.1; Viktor Lieber, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl., Zürich 2020, N 7c zu Art. 382 StPO; Patrick Guidon, Die Beschwerde gemäss

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 323 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Wieder- aufnahme eines durch Einstellungsverfügung rechtskräftig beendeten Verfahrens, wenn ihr neue Beweismittel oder Tatsachen bekannt werden, die für eine straf- rechtliche Verantwortlichkeit der beschuldigten Person sprechen und (kumulativ) sich nicht aus den früheren Akten ergeben. Neu im Sinne dieser Bestimmung sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie nicht bereits in den Untersuchungsakten erscheinen (Rolf Grädel/Matthias Heiniger, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 5 zu Art. 323 StPO). Dabei geht es nicht um die Frage, ob sie genau in der nun geltend gemachten Form in den Akten der eingestellten Untersuchung zu finden sind, sondern darum, ob der Inhalt bereits den Akten entnommen werden kann. Weiter vermag eine Meinung, eine persönliche Würdigung oder eine neue Rechtsauffassung die Wiederaufnahme nicht zu rechtfertigen, ebenso wenig eine andere Bewertung eines sonst unveränderten Sachverhalts (Nathan Landshut/ Thomas Bosshard, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl., Zürich 2020, N 13a und 14 zu Art. 323 StPO). Wurde ein bestimmter Vorgang nicht untersucht, obwohl er sich aus den bisheri- gen Akten ergab, liegen keine neuen Tatsachen und Beweismittel vor. Ebenso, wenn der Strafverfolgungsbehörde eine Behauptung einer Person bekannt war, diese aber nicht durch Erhebung entsprechender Beweise ausgeschöpft wurde. In diesen Fällen ist mit Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung vorzugehen (Landshut/Bosshard, a.a.O., N 22 zu Art. 323 StPO). Schliesslich vermag auch eine falsche Würdigung durch die Strafverfolgungsbehörde keine Wiederaufnah- me zu rechtfertigen, vielmehr ist auch in dieser Konstellation mittels Beschwerde die Einstellungsverfügung anzufechten (vgl. BGE 122 IV 66 E. 2b; BGer 6P.241/2006 v. 23.03.2007 E. 4.3).

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin hat in ihrem Gesuch um Wiederaufnahme des Un- tersuchungsverfahrens vier Beweismittel genannt, die ihrer Auffassung nach neu sind: Den Entscheid der verbandinternen Berufsethikkommission des Schweizer

##### **E. 4.2.1**

Der Entscheid der BEK-FSP vom 1. September 2020 ist nach der Einstel- lungsverfügung vom 15. Mai 2019 ergangen. Er findet sich daher nicht in den Ak- ten der Untersuchung, das Beweismittel ist insofern formell neu. Wie es sich mit der inhaltlichen Neuheit verhält,

kann offen bleiben. Es fehlt nämlich an der weiteren Voraussetzung, dass das Beweismittel für die strafrechtliche Verantwortlichkeit der beschuldigten Person sprechen muss. In ihrem Entscheid vom 1. September 2020 hat die BEK-FSP das Erziehungsfähigkeitsgutachten von H. \_\_\_\_\_ vom 22. Mai 2018 anhand von Rügen überprüft, die die Beschwerdeführerin gegen das Gutachten vorgebracht hatte. Die BEK-FSP kam zum Schluss, dass H. \_\_\_\_\_ gegen die Sorgfaltspflicht verstossen habe, indem er als Supervisor und Verantwortlicher nicht erkannt und korrigiert habe, dass die Gutachterin die Fragen 1–8 einseitig und fälschlicherweise nur in Bezug auf die Beschwerdeführerin beantwortet habe und im Positiven (Vater) wie im Negativen (Mutter) einem Halo-Effekt erlegen sei. Weiter hielt die BEK-FSP fest, dass der Verstoss gegen die Sorgfaltspflicht das Ergebnis und die Empfehlungen des Gutachtens nicht massgeblich beeinflusst habe (StA act. 4.10, Ziff. 3.2 und 4). Aus dem Entscheid der BEK-FSP ergibt sich also, dass bei der Erstellung des Erziehungsfähigkeitsgutachtens zwar nicht mit der nötigen Sorgfalt gearbeitet worden ist, dass aber auch bei korrekter Sorgfalt kein wesentlich anderes Gutachten entstanden wäre, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen wären vielmehr dieselben geblieben. Dass das Erziehungsfähigkeitsgutachten, welches sich in den Untersuchungsakten der Staatsanwaltschaft findet (StA act. 1.7), für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschwerdegegners sprechen würde, macht die Beschwerdeführerin zu Recht nicht geltend – ein solches Argument wäre im Übrigen gegen die Einstellungsverfügung zu richten gewesen. Inwiefern der Entscheid der BEK-FSP, der die grundsätzliche Korrektheit der Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Erziehungsfähigkeitsgutachtens gerade nicht in Frage stellt, unter diesen Umständen für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschwerdegegners sprechen sollte, begründet die Beschwerdeführerin nicht und ist nicht ersichtlich. Der Entscheid der BEK-FSP vom 1. September 2020 spricht nicht für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschwerdegegners. Damit aber fehlt es an einer der kumulativen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme eines

#### **E. 4.2.2**

Das Schreiben von Dr. F. \_\_\_\_\_ datiert vom 26. Oktober 2020 und damit nach Erlass der Einstellungsverfügung vom 15. Mai 2019. Auch dieses Dokument ist folglich formell neu. Es fehlt jedoch an der inhaltlichen Neuheit. Zu Recht weist die Staatsanwaltschaft in der Ablehnung der Wiederaufnahme darauf hin, dass Dr. F. \_\_\_\_\_ sich nicht auf eigene Beobachtungen stützt, sondern auf Angaben der Beschwerdeführerin, der Mutter der Beschwerdeführerin und von Dr. med. I. \_\_\_\_\_, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie FMH. Die Beschwerdeführerin wurde von der Polizei einvernommen (StA act. 3.17). Ihre Aussagen finden sich daher in den Untersuchungsakten der eingestellten Strafuntersuchung. Die Einschätzungen von Dr. I. \_\_\_\_\_ wiederum sind im Erziehungsfähigkeitsgutachten wiedergegeben (StA act. 1.7, S. 7 f. und S. 9) und damit auch in den Akten des eingestellten Verfahrens zu finden. Die Angaben der Mutter der Beschwerdeführerin schliesslich ergeben sich aus Unterlagen, die die Beschwerdeführerin am 5. Januar 2019 der Staatsanwaltschaft zugesandt hat (StA act. 1.12, Schreiben von G. \_\_\_\_\_ an die KESB Nordbünden vom 3. September 2018, Ziff. 1). Alle Angaben, die Dr. F. \_\_\_\_\_ zur Verfügung standen, waren damit auch der Staatsanwaltschaft bekannt. Beim Schreiben von Dr. F. \_\_\_\_\_ handelt es sich mithin einzig um eine abweichende Einschätzung eines ansonsten unveränderten Sachverhalts. Dies vermag eine Wiederaufnahme nicht zu rechtfertigen; das Schreiben von Dr. F. \_\_\_\_\_ ist kein Novum im Sinne des Gesetzes.

### **E. 4.2.3**

Die beiden Schreiben von G.\_\_\_\_\_ tragen das Datum vom 22. und 26. August 2020 und sind folglich nach der Einstellungsverfügung vom 15. Mai 2019 entstanden. Sie sind formell neu. Inhaltlich geht ihnen die Neuheit aber ab. Wie bereits festgestellt, ergeben sich die Angaben, die G.\_\_\_\_\_ machen kann, bereits aus den Akten der eingestellten Strafuntersuchung (StA act. 1.12; siehe auch act. 3.17, Frage 9). Konkret gehen die von der Beschwerdeführerin der Staatsanwaltschaft eingereichten Unterlagen bezüglich der Aussagen von G.\_\_\_\_\_ weiter, als was G.\_\_\_\_\_ in den zwei Schreiben vom 22. und 26. August 2020 geltend macht, behauptet G.\_\_\_\_\_ in den von der Beschwerdeführerin der Staatsanwaltschaft eingereichten Unterlagen doch, sie habe beobachtet, wie C.\_\_\_\_\_ die sexuellen Handlungen vorgespielt habe (vgl. StA act. 1.12, Schreiben von G.\_\_\_\_\_ an die KESB Nordbünden vom 3. September 2018, Ziff. 1), während sie in ihrem Schreiben vom 22. August 2020 ausführt, sie habe sich im Gästezimmer aufgehalten,

### **E. 4.3**

Insgesamt zeigt sich, dass die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Strafuntersuchung nicht gegeben sind. Die Staatsanwaltschaft hat folglich die Wiederaufnahme zu Recht abgelehnt. 5. Kein anderes Bild ergibt sich, wenn die Argumente der Beschwerdeführerin näher geprüft werden.

### **E. 5**

/ 13 Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich 2011, N 216 und 243). Vorliegend geht es um den Vorwurf sexueller Handlungen zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_, dem gemeinsamen Sohn der Beschwerdeführerin und des Beschwerdegegners. Die Beschwerdeführerin erhebt Beschwerde in eigenem Namen. Sie unterlässt es, substantiierte Ausführungen zur Frage ihrer Legitimation zu machen, obwohl diese unter den vorliegenden Umständen nicht offensichtlich gegeben ist. Sie bringt einzig vor, dass sie am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen habe, dass sie legitimiert sei und dass die Staatsanwaltschaft ihr die Rechtsmittelmöglichkeit eingeräumt habe. Aus keinem dieser Hinweise ergibt sich eine Begründung für die Legitimation der Beschwerdeführerin. Die Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren allein legitimiert ebenso wenig zur Beschwerdeerhebung wie die Erstattung einer Strafanzeige. Vielmehr hätte die Beschwerdeführerin begründen müssen, worin ihr rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der Ablehnung der Wiederaufnahme liegt (vgl. Art. 382 Abs. 1 StPO). Sie hätte die Tatsachen, welche sie legitimiert erscheinen lassen, plausibel und schlüssig darlegen müssen. Das hat sie nicht getan. Eine Legitimation wird auch nicht dadurch geschaffen, dass die Staatsanwaltschaft der Beschwerdeführerin die Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt hat (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage bei fehlerhaften Rechtsmittelbelehrungen BGer 6S.83/2005 v. 24.03.2005 E. 2; BGer 2D\_133/2007 v. 26.02.2008 E. 2.3; BGer 1A.235/2002 v. 13.03.2003 E. 2). Insgesamt fehlt es an einer Begründung, weshalb die Beschwerdeführerin legitimiert sein sollte, Beschwerde in eigenem Namen erheben zu können. Damit wäre die Legitimation nur zu bejahen, wenn sie ohne Weiteres als gegeben erachtet werden müsste. Ob dies der Fall ist, ist fraglich, muss vorliegend aber nicht entschieden werden, weil die Beschwerde ohnehin, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, aus materiellen Gründen abzuweisen ist, selbst wenn auf sie eingetreten werden könnte. 3.2. Auch wenn man im Übrigen – obwohl die Beschwerde dazu keine Grundlage bietet – davon ausgehen wollte, die Beschwerdeführerin habe die Beschwerde im Namen ihres Sohnes eingereicht, würde dies nicht helfen. Es würde sich in diesem Falle nämlich

die Frage der Interessenkollision stellen. Denn gerade in der vorliegenden Konstellation, in der der Sohn im Zeitpunkt der behaupteten verletzenden Handlungen sehr jung war, und daher wohl keine eigene Erinnerung an den zur Anzeige gebrachten behaupteten Vorfall hat und nach den Schilderungen seines Verhaltens unmittelbar nach der behaupteten Verletzung einen möglichen Übergriff gar nicht als solchen wahrgenommen hatte (vgl. StA act. 3.17, Frage 9), könnte sein Interesse durchaus dahingehen, die Angelegenheit nicht erneut aufzurollen. Die bloße Möglichkeit einer Interessenkollision genügt, um die Vertre-

### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin wirft der Staatsanwaltschaft vor, sie habe G.\_\_\_\_\_, Mutter der Beschwerdeführerin, nicht einvernommen, obwohl diese anwesend gewesen sei, als C.\_\_\_\_\_ von der sexuellen Handlung erzählt habe, was die Staatsanwaltschaft gewusst habe, und die Staatsanwaltschaft habe den Beschwerdegegner nicht auf Pädophilie abklären lassen. 5.2.1. Wie die Beschwerdeführerin zu Recht hervorhebt, war der Staatsanwaltschaft im Zeitpunkt der Einstellung des Verfahrens bekannt, dass G.\_\_\_\_\_ sich in der Wohnung der Beschwerdeführerin befand, als C.\_\_\_\_\_ die behauptete sexuelle Handlung vorgespielt haben soll (vgl. z.B. StA act. 3.17, Frage 9). Der Beschwerdeführerin wiederum war bekannt, dass G.\_\_\_\_\_ vor Erlass der Einstellungsverfügung nicht einvernommen worden war. Wenn die Beschwerdeführerin der Ansicht ist, dass das Verfahren nicht hätte eingestellt werden dürfen, weil diese Einvernahme nicht gemacht worden war, was sie im Beschwerdeverfahren genau so geltend macht, dann hätte sie offensichtlich gegen die Einstellungsverfügung vorgehen müssen. Die Möglichkeit der Wiederaufnahme ist nicht dazu da, Versäumtes nachholen zu können. 5.2.2. In diesem Zusammenhang ist auf ein Weiteres hinzuweisen: Die Beschwerdeführerin hat sich auf die Parteimitteilung der Staatsanwaltschaft hin, mit welcher eine Einstellung des Verfahrens in Aussicht gestellt wurde, explizit dahin-

### **E. 5.4**

Zusammengefasst zeigt sich, dass die Beschwerdeführerin die Argumente, die sie nun in der Beschwerde gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme des Verfahrens vorbringt, bereits gegen die Einstellungsverfügung hätte vorbringen müssen. Das hat sie nicht getan, sie hat die Einstellungsverfügung vielmehr bezüglich des Vorwurfs der sexuellen Handlungen mit Kindern unangefochten gelassen. Gestützt auf diese Argumente, die schon gegen die Einstellungsverfügung hätten vorgebracht werden müssen, kann entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin keine Wiederaufnahme des Verfahrens verfügt werden. Anders

### **E. 6**

/ 13 tungsbefugnis zu verneinen (vgl. BGer 6B\_184/2016 v. 07.07.2016 E. 5.1; siehe auch BGE 145 III 393 E. 2.7, BGer 5A\_743/2009 v. 04.03.2010 E. 2.1 – 2.3). Die Beschwerdeführerin wäre aufgrund der möglichen Interessenkollision nicht befugt, für ihren Sohn die Beschwerde zu erheben oder einen Rechtsvertreter mit dessen Interessenwahrung zu betrauen. 4. In materieller Hinsicht bemängelt die Beschwerdeführerin, die Staatsanwaltschaft habe zu Unrecht die Neuheit der geltend gemachten Beweismittel verneint.

### **E. 7**

/ 13 Verbands der Psychologinnen und Psychologen (BEK-FSP) vom 1. September 2020 (StA act. 4.10), ein Schreiben von Dr. med. F.\_\_\_\_\_, FMH Psychiatrie und Psychotherapie,

vom 26. Oktober 2020 (StA act. 4.11) sowie zwei Schreiben von G.\_\_\_\_\_, Mutter der Beschwerdeführerin, vom 22. und 26. August 2020 (StA act. 4.2).

#### **E. 8**

/ 13 rechtskräftig eingestellten Strafverfahrens, weshalb der Entscheid der BEK-FSP keine Wiederaufnahme zu rechtfertigen vermag (für das Argument der Beschwerdeführerin, im Erziehungsfähigkeitsgutachten werde das Thema Pädophilie nicht angesprochen, vgl. Erwägung 5.3.1).

#### **E. 9**

/ 13 dessen Tür offen gewesen sei, während ihre Tochter und ihr Enkel vis-à-vis im Badezimmer gewesen seien, dessen Tür halb offen gewesen sei; sie sei auf einen Aufschrei ihrer Tochter hin die wenigen Schritte zum Badezimmer gelaufen, wo ihre Tochter ihr über den Vorfall berichtet habe (vgl. StA act. 4.2). Das Schreiben vom 22. August 2020 spricht dafür, dass G.\_\_\_\_\_ weder Augen- noch Ohren- zeugin des Vorfalls war und nur wiedergeben kann, was die Beschwerdeführerin ihr erzählt hat. Jedenfalls aber sind die Schreiben von G.\_\_\_\_\_ vom 22. und 26. August 2020 keine Noven im Sinne des Gesetzes, finden sich die Aussagen von G.\_\_\_\_\_ doch schon in den Untersuchungsakten der Staatsanwaltschaft, weshalb gestützt auf sie keine Wiederaufnahme der eingestellten Strafuntersuchung verfügt werden kann.

#### **E. 10**

/ 13 gehend geäußert, dass sie gegen die Einstellung des Verfahrens bezüglich des Straftatbestandes der sexuellen Handlungen mit Kindern nichts einzuwenden habe (StA act. 1.21). Die Beschwerdeführerin wusste damals schon, dass ihre Mutter von der Staatsanwaltschaft nicht einvernommen worden war. Sie macht nicht geltend, dass ihre Mutter Aussagen machen könnte, von denen sie, die Beschwerdeführerin, vor und im Zeitpunkt der Einstellung des Verfahrens nichts gewusst habe. Wenn die Beschwerdeführerin also heute der Staatsanwaltschaft vorwirft, sie hätte das Strafverfahren nicht einstellen dürfen, weil G.\_\_\_\_\_ nicht einvernommen worden sei, dann handelt die Beschwerdeführerin widersprüchlich und verstösst damit gegen Treu und Glauben. 5.3.1. Mit Bezug auf den Vorwurf, die Staatsanwaltschaft habe den Beschwerdeführer nicht auf Pädophilie abklären lassen, sind dieselben Überlegungen anzustellen. Die Beschwerdeführerin wusste schon im Zeitpunkt der Einstellung des Verfahrens, dass das Erziehungsfähigkeitsgutachten vom 22. Mai 2018 sich nicht mit der Frage der Pädophilie auseinandersetzte. Ebenso war ihr bekannt, dass die Staatsanwaltschaft kein weiteres Gutachten eingeholt hatte, hatte ihr damaliger Rechtsvertreter doch nach Erhalt der Parteimitteilung vom 2. April 2019 die Untersuchungsakten zur Einsicht verlangt und erhalten (StA act. 1.19 und 1.20). Die Beschwerdeführerin wusste daher schon im Zeitpunkt des Erlasses der Einstellungsverfügung, dass die Staatsanwaltschaft keine Abklärung betreffend Pädophilie vorgenommen hatte. Wenn sie der Ansicht ist, diese Abklärung sei nötig, hätte sie gegen die Einstellungsverfügung vorgehen müssen. 5.3.2. Auch in diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin gegen die Einstellung des Verfahrens wegen sexuellen Handlungen mit Kindern nichts einzuwenden hatte (StA act. 1.21). Sie wusste in jenem Zeitpunkt, dass keine Abklärungen bezüglich Pädophilie gemacht worden waren. Wenn sie nun geltend macht, die Staatsanwaltschaft hätte das Verfahren nicht einstellen dürfen, weil diese Abklärungen nicht gemacht worden seien, argumentiert sie widersprüchlich und damit gegen Treu und Glauben.

## **E. 11**

November 2021 an der dargelegten Sach- und Rechtslage etwas ändern könnten, wird von der Beschwerdeführerin weder begründet, noch ist dies ersichtlich. Daher braucht auf diese Nachträge nicht weiter eingegangen zu werden. 8. Aus dem Gesagten erhellt, dass die Staatsanwaltschaft die Wiederaufnahme des eingestellten Strafverfahrens wegen sexuellen Handlungen mit Kindern gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB gegen den Beschwerdegegner zu Recht abgelehnt hat. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann. 9. Die Beschwerdeführerin beantragt mit ihren Beschwerdeanträgen die Akteneinsicht und Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Dabei handelt es sich um prozessuale Anträge, die separat durch den Instruktionsrichter zu behandeln waren, zumal Gegenstand der Beschwerde ausschliesslich die angefochtene Verfügung ist. Die verlangte Akteneinsicht wurde der Beschwerdeführerin am 20. Juli 2022 gewährt. Mit Eingabe vom 8. August 2022 teilte ihr Rechtsvertreter mit, nach Akteneinsicht allenfalls eine weitere Stellungnahme einzureichen. Mit Schreiben vom 31. August 2022 verzichtete er darauf. Eine Ergänzung wäre im Übrigen aufgrund der peremptorischen Beschwerdefrist nicht mehr zulässig gewesen. Soweit eine Akteneinsicht für die Abfassung der Beschwerde erforderlich ist, hat diese während laufender Rechtsmittelfrist zu erfolgen. Eine Antragstellung erst mit Ablauf der Beschwerdefrist im Rahmen der Beschwerdeanträge berechtigt nicht zu einer neuerlichen Fristansetzung für die Ergänzung der Beschwerde (Patrick Gui-

## **E. 12**

/ 13 don, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 6 zu Art. 396 StPO). Das mit den Beschwerdeanträgen gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wurde in einem separaten Verfahren KGer GR SK2 21 43 v. 19.10.2022 behandelt (vgl. auch sogleich Erwägung 10). 10. Bei diesem Ausgang sind die Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens gestützt auf Art. 428 Abs. 1 StPO der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Die Beschwerdeführerin hat für das vorliegende Beschwerdeverfahren die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege beantragt. Das Gesuch wurde im separaten Verfahren KGer GR SK2 21 43 v. 19.10.2022 abgewiesen, weshalb die Gerichtskosten von der Beschwerdeführerin zu tragen sind. Gemäss Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.210) erhebt das Gericht im Beschwerdeverfahren eine Gebühr von CHF 1'000.00 bis CHF 5'000.00. Unter Berücksichtigung des angefallenen Aufwands des Gerichts und der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf CHF 1'000.00 festgesetzt. Da der Beschwerdegegner sich am Beschwerdeverfahren nicht beteiligt hat, ist ihm kein Aufwand entstanden. Von der Zusprechung einer Parteientschädigung ist folglich abzusehen.

## **E. 13**

/ 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.